Die folgenden ausgewählten Fragen dienen einer ersten allgemeinen (Risiko)Einschätzung bezüglich der Anforderungen, die Wohnungsunternehmen als Verantwortliche i.d.R. nach der DSGVO zu erfüllen haben. Aufgrund der Verschärfung des Haftungsregimes und der Erhöhung des Bußgeldrahmens können Verstöße gegen die DSGVO auch Einfluss auf die Rechnungslegung (z. B. Bußgelder) haben.

Nr.	**Frage**	**Erläuterungen**
1.	Ist nach Art. 37 DSGVO ein Datenschutzbeauftragter (DSB) zu bestellen und besitzt dieser die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit?	In aller Regel ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Mietenbuchhalter, Verwalter) beschäftigt sind.
	Wurden die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt?	Gem. Art. 37 Abs. 7 DSGVO müssen die Kontaktdaten veröffentlicht werden, bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.
2.	Sind, soweit erforderlich, Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO angelegt worden, weil personenbezogene Daten verarbeitet werden?	Im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sind die gem. Art. 30 DSGVO vorgeschriebenen Mindestinhalte zu führen (insbesondere wenn die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt, z.B. Miet-, Mitgliederverwaltung, Lohnbuchhaltung).
3.	Wurden alle Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind, zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet und werden diese regelmäßig geschult?	Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DSGVO erfolgt.
4.	Sind die Informations- und Auskunftspflichten nach Art. 12, 13, 14 DSGVO (insb. bei Nutzungs-/Mietvertragsabschluss sowie auf der Homepage in der Datenschutzerklärung) eingehalten worden?	Jeder Verantwortliche hat den betroffenen Personen schon bei der Datenerhebung bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Ein Unternehmen muss bspw. Informationen auf der Homepage und bezüglich der Verwaltung leicht zugänglich bereithalten. Die betroffenen Personen haben auch das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.
5.	Gibt es ein Löschkonzept (organisatorisch, technisch) für personenbezogene Daten?	Sobald keine gesetzliche Grundlage (z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese zu löschen.
6.	Sind, soweit erforderlich, Verträge zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 und 29 DSGVO) abgeschlossen worden?	Sobald Verantwortliche Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung) in Anspruch nehmen, um personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.
7.	Mussten bestimmte Vorfälle gemeldet werden oder liegen offenkundige Verletzungen des Datenschutzes vor?	Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z. B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Daten), so bestehen gesetzliche Meldepflichten: Die Aufsichtsbehörde ist im Regelfall darüber in Kenntnis zu setzen, betroffene Personen dagegen nur bei hohem Risiko.